

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1979/6/12 50b9/79,
50b78/99b, 50b195/02s, 50b163/06s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.06.1979

Norm

ABGB §485

ABGB §844

GBG §94 Z3 D

GBG §94 Z4 E

Krnt Wald-, Weide- und ForstdienstbarkeitenG §31

Tir FLG §37

Tir FLG §38

Tir FLG §70

Rechtssatz

Das Tir FLG 1969 - dies gilt auch für das Tir FLG 1978 LGBl 54 - hat abweichende Sondervorschriften, insbesondere hinsichtlich der Begründung und Übertragung von Holz- und Streunutzungsrechten (Teilwaldrechte) aufgestellt. Die Genehmigung - gem. §§ 37, 38 Tir FLG 1969 durch das Amt dLReg als Argrarbehörde I. Instanz - eines Vertrages zur Übertragung von Teilwaldrechten ist eine hinlängliche urkundliche Grundlage für die Bewilligung des Ansuchens gem § 94 Z 3 und 4 GBG, ohne daß es einer ausdrücklichen Zustimmung der aus dem Teilwaldrecht verpflichteten Gemeinde bedarf.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 9/79

Entscheidungstext OGH 12.06.1979 5 Ob 9/79

- 5 Ob 78/99b

Entscheidungstext OGH 13.04.1999 5 Ob 78/99b

Auch; nur: Die Genehmigung - gem. §§ 37, 38 Tir FLG 1969 durch das Amt dLReg als Argrarbehörde I. Instanz -

eines Vertrages zur Übertragung von Teilwaldrechten ist eine hinlängliche urkundliche Grundlage für die

Bewilligung des Ansuchens gem § 94 Z 3 und 4 GBG, ohne daß es einer ausdrücklichen Zustimmung der aus dem

Teilwaldrecht verpflichteten Gemeinde bedarf. (T1) Beisatz: Hier: TFLG 1996. (T2) Beisatz: An der Rechtslage hat

sich durch die Wiederverlautbarung des TFLG 1996 keine wesentliche Veränderung ergeben. (T3) Beisatz: Hier

wurde Lösung der Bindung der Teilwaldrechte von einer Liegenschaft und die Übertragung auf eine andere

Liegenschaft mit Auflassung der bisherigen Bindung angestrebt. (T4)

- 5 Ob 195/02s

Entscheidungstext OGH 03.12.2002 5 Ob 195/02s

Vgl auch; Beisatz: Hingegen derogiert § 31 Krnt Wald-, Weide- und ForstdienstbarkeitenG (LGBl Nr 41/1920) § 485

ABGB nicht. Die gesetzlichen Voraussetzungen sind einzuhalten. Das umfasst auch die Zustimmung des

Verpflichteten zur Übertragung. (T5)

- 5 Ob 163/06s

Entscheidungstext OGH 03.10.2006 5 Ob 163/06s

nur: Das Tir FLG 1969 - dies gilt auch für das Tir FLG 1978 LGBl 54 - hat abweichende Sondervorschriften,

insbesondere hinsichtlich der Begründung und Übertragung von Holz- und Streunutzungsrechten

(Teilwaldrechte) aufgestellt. (T6); Veröff: SZ 2006/145

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0011727

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at